

Vergütungsvereinbarung für die Versorgung mit Sozialtherapie nach § 37a SGB V

>>>Name<<<
>>>Anschrift<<<
>>>PLZ<<< >>>Ort<<<

als Träger der Einrichtung für Sozialtherapie

>>>Name<<<
>>>Anschrift<<<
>>>PLZ<<< >>>Ort<<<
>>>IK<<<

- nachfolgend sozialtherapeutischer Leistungserbringer genannt -

Vertragsnummer (AC/TK): XX/XXXXXX

und

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse*)

Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover

BKK Landesverband Mitte

Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic, Dresden

zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK - Die Innovationskasse, IKK Südwest

KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord*)

Siemensstr. 7, 30173 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse*)

Postfach 10 13 20, 34013 Kassel

und die Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

- nachfolgend Verbände genannt –

*) in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

§ 1

Gegenstand

Leistungen, die im Rahmen des in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommenden Vertrages über die Versorgung mit Soziotherapie erbracht werden, werden hiernach von der Krankenkasse vergütet.

§ 2

Leistungsumfang

Die Leistungen können bis zu 120 Stunden je Krankheitsfall innerhalb eines Zeitrahmens von höchstens drei Jahren erbracht werden. Verordnungen gemäß § 4 Absatz 1 bis 3 der Soziotherapie-Richtlinie können jeweils bis maximal 30 Therapieeinheiten ausgestellt werden. Verordnet werden dürfen nur so viele Therapieeinheiten, wie zur Erreichung des Therapiezieles oder bis zur Feststellung, dass dieses nicht erreichbar sein wird, erforderlich scheinen. Eine Soziotherapieeinheit umfasst 60 Minuten nach § 3 dieser Vereinbarung. Die Therapieeinheiten können in kleinere Zeiteinheiten maßnahmenbezogen aufgeteilt werden. Der Zeitaufwand ist in der soziotherapeutischen Dokumentation entsprechend zu vermerken.

Soziotherapie wird in der Regel als Einzelmaßnahme erbracht. In Absprache zwischen der verordnenden Berufsgruppe und dem soziotherapeutischen Leistungserbringer kann Soziotherapie in besonderen Fällen auch in gruppentherapeutischen Maßnahmen erbracht werden. Dabei kann die Gruppengröße je nach Zielsetzung einer Sitzung bis zu 12 TeilnehmerInnen umfassen. Bei gruppentherapeutischen Maßnahmen umfasst die Soziotherapieeinheit 90 Minuten. Dadurch darf jedoch das maximale Gesamtkontingent für Soziotherapie von 120 Zeitstunden nicht überschritten werden. Für therapeutische Angebote in der Gruppe können keine Wegekosten erhoben werden.

Die Planung von Anzahl bzw. Dauer der einzelnen Einsätze innerhalb des ärztlichen Verordnungszeitraumes obliegt – unter der Berücksichtigung des individuellen Bedarfes des Versicherten – dem soziotherapeutischen Leistungserbringer. Die Anzahl der erbrachten Einsätze orientiert sich grundsätzlich an der Anzahl der ärztlich verordneten und genehmigten Einheiten.

Aus der Anzahl der ärztlich verordneten und genehmigten Einheiten ergibt sich die zur Verfügung stehende Gesamtvergütung (durch Multiplikation mit der in § 3 vereinbarten Einsatzpauschale) sowie der zu erbringende zeitliche Leistungsumfang (durch Multiplikation mit 60 Minuten) für den jeweiligen Verordnungszeitraum.

Wegezeiten sind kein zeitlicher Bestandteil der Einsatzdauer.

§ 3

Höhe der Vergütung

Eine Soziotherapieeinheit beträgt 60 Minuten, eine Abrechnung ist minutengenau (1/60 einer Einheit) möglich.

Das individuelle abrechenbare Zeitvolumen ergibt sich aus der Multiplikation der genehmigten Einheiten mit 60 Minuten.

Die sich errechnenden Euro-Beträge werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Pos.	DTA	Vergütung ab >>Datum<<	
01	Soziotherapeutische Leistung	je Minute (1/60 einer Einheit)	Vergütung je Einheit (60 Minuten)
01.1	20 01 610 Einzelbehandlung (60 Minuten)	XX EUR	60 x <i>Minutenpreis</i> EUR
01.2	20 01 614 Einzelbehandlung (je Minute)	XX EUR	60 x <i>Minutenpreis</i> EUR
02			
	20 02 610 Gruppenbehandlung (90 Minuten) – 2 Personen	XX EUR	60 x <i>Minutenpreis</i> EUR
	20 02 611 Gruppenbehandlung (90 Minuten) – 3 Personen	XX EUR	60 x <i>Minutenpreis</i> EUR
	20 02 612 Gruppenbehandlung (90 Minuten) – 4 Personen	XX EUR	60 x <i>Minutenpreis</i> EUR
	20 02 613 Gruppenbehandlung (90 Minuten) – 5 Personen	XX EUR	60 x <i>Minutenpreis</i> EUR
	20 02 614 Gruppenbehandlung (90 Minuten) – 6 Personen	XX EUR	60 x <i>Minutenpreis</i> EUR
	20 02 615 Gruppenbehandlung (90 Minuten) – 7 Personen	XX EUR	60 x <i>Minutenpreis</i> EUR
	20 02 616 Gruppenbehandlung (90 Minuten) – 8 Personen	XX EUR	60 x <i>Minutenpreis</i> EUR
	20 02 617	XX EUR	60 x <i>Minutenpreis</i> EUR

	Gruppenbehandlung (90 Minuten) – 9 Personen		
	20 02 618 Gruppenbehandlung (90 Minuten) – 10 Personen	XX EUR	60 x <i>Minutenpreis</i> EUR
	20 02 619 Gruppenbehandlung (90 Minuten) – 11 Personen	XX EUR	60 x <i>Minutenpreis</i> EUR
	20 02 620 Gruppenbehandlung (90 Minuten) – 12 Personen	XX EUR	60 x <i>Minutenpreis</i> EUR

Mit dieser Vergütung sind sowohl alle Verrichtungen der Soziotherapie – einschließlich begleitender Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung, Aufwendungen für Abstimmungsgespräche mit dem verordnenden Arzt und dem Patienten und Dokumentation der erbrachten Leistungen, Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einbindung in das gemeindepsychiatrische Verbundsystem oder in vergleichbare Strukturen, Aufwendungen für das Aufrechterhalten des Kontaktes zwischen dem soziotherapeutischen Leistungserbringer und dem Patienten während eines eventuellen Krankenhausaufenthaltes sowie sämtlicher Aufwendungen für Fahrt- und Wegekosten sowie -zeiten – abgegolten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am >>Datum<< in Kraft.

§ 5

Kündigung

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom >>Datum<< bis zum >>Datum<< (12 Monate) geschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt die Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter.

Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum >>Datum<<, schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Ort, Datum

Soziotherapeutischer Leistungserbringer

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Niedersachsen

IKK classic auch in Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord,
Standort Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
- Der Leiter der Landesvertretung Niedersachsen -